

► Apothekervergütung

Impfsaison 2024/2025: Entscheidung der Schiedsstelle zur Vergütung von Gripeschutzimpfungen in Apotheken

| Zum 01.07.2024 traten die durch die Schiedsstelle festgelegten Änderungen im Vertrag zur Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen in Apotheken nach § 132e Abs. 1a Sozialgesetzbuch (SGB) V in Kraft. |

Demnach beträgt die Vergütung für die Durchführung inklusive Dokumentation von Schutzimpfungen gegen Grippe in Apotheken bis zum 31.12.2024 10,00 Euro und ab dem 01.01.2025 10,40 Euro. Zusätzlich erhält die Apotheke als Aufwandsentschädigung für Nebenleistungen wie Verbrauchsmaterialien einen Betrag von 0,40 Euro. Für das Risiko, dass ggf. Impfstoff verworfen werden muss, erhält die Apotheke bis zum 31.03.2025 einen Ausgleich von 1,00 Euro pro Impfung. Ab dem 01.04.2025 sinkt dieser Ausgleich auf 0,30 Euro, weil ab der kommenden Impfsaison gemäß § 2 Abs. 6 S. 2 des Vertrags auch Impfstoffe aus Einzelpackungen bezogen werden dürfen.

Beachten Sie | Nach Prüfung der Vertragsparteien gilt die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 14 Buchstabe a S. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG). Für den Fall, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nachträglich eine Umsatzsteuerpflicht feststellen sollte, werden die Mitgliedskassen des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) den ausstehenden Umsatzsteueranteil gegenüber den betroffenen Apotheken begleichen.

► Hilfsmittelversorgung

Pflegehilfsmittel: Friedenspflicht vereinbart

| Der Deutsche Apothekerverband e. V. (DAV) und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) haben sich auf eine Friedenspflicht hinsichtlich des zum 30.09.2024 gekündigten DAV-Pflegehilfsmittelvertrags verständigt. |

Der alte Vertrag behält noch bis zum 31.12.2024 seine Gültigkeit – es sei denn, es wird vorher eine Einigung erzielt. Sollte über diesen Termin hinaus ein Schiedsverfahren notwendig werden, dürfen Apotheken ihre Patienten bis zum Schiedsspruch weiterhin zu den alten Vertragsbedingungen versorgen.

► Recht

Cannabis: Neuer Grenzwert im Straßenverkehr

| Zum 22.08.2024 wurde der Grenzwert für die Fahrtüchtigkeit bei Cannabiskonsum von 1 auf 3,5 ng/ml Blutserum angehoben. Für Fahranfänger (Probezeit und bis zum vollendeten 21. Lebensjahr) bleibt der Wert jedoch bei null. Ein Verstoß kostet 500 Euro (und einen Monat Fahrverbot) und bei gleichzeitigem Konsum von Alkohol 1.000 Euro. Bei Fahranfängern sind es 250 Euro. |

(mitgeteilt von Apothekerin Anja Hapka, Essen)

10,00 Euro bis zum
31.12.2024 und
10,40 Euro ab
dem 01.01.2025

Der alte Vertrag
behält bis zum
31.12.2024 seine
Gültigkeit

Anhebung des
Grenzwerts von 1 auf
3,5 ng/ml Blutserum